

Badeordnung

Schwimmbad Lützelflüh

Der Gemeinderat erlässt folgende Badeordnung im Sinne einer Verordnung:

Allgemeines

Die Badegäste werden ersucht, durch rücksichtsvolles und anständiges Benehmen den Aufenthalt im Schwimmbad für alle angenehm zu gestalten.

1. Gültigkeit

Die Badeordnung ist in allen Bereichen der Anlage des Schwimmbades Lützelflüh gültig. Sie dient der Aufrechterhaltung von Ordnung, Hygiene und Sicherheit und ist für alle Gäste verbindlich.

2. Zutrittsregelung

Für die Benützung der Anlagen muss für jeden Badegast eine Eintrittsgebühr entrichtet werden.

Die Öffnungszeiten sind im Kassenbereich der Anlage und im Internet einsehbar. Witterungsbedingte Abweichungen der Öffnungszeiten, anderweitige Einschränkungen oder Verlängerung des Badebetriebes sind jederzeit möglich und werden vor Ort und in den sozialen Medien bekannt gegeben.

Kinder unter 8 Jahren haben nur in Begleitung einer erwachsenen Person oder einer mindestens 14-jährigen Aufsichtsperson Zutritt. Der WSC (Wasser-Sicherheit-Check) wird empfohlen.

Die Benutzung einer Badeanlage kann aus technischen, sicherheits-, witterungsbedingten oder organisatorischen Gründen ganz oder teilweise eingeschränkt werden. Ebenso kann die Nutzung auf eine bestimmte Nutzergruppe begrenzt werden. Ein Anspruch auf Rückerstattung des bereits geleisteten Eintrittsgeldes besteht nicht.

Der Zutritt zu den Badeanlagen kann nicht gestattet werden für:

1. Personen mit offenen Wunden oder übertragbaren Krankheiten;
2. Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel sich selber oder andere Gäste gefährden;
3. Personen, die Tiere mit sich führen (ausgenommen sind Blinde mit Führerhunden).

3. Anweisungen des Personals

Das Badepersonal überwacht den Badebetrieb und ist befugt, aufgrund örtlicher Verhältnisse jederzeit ergänzende Regelungen für die Nutzung der jeweiligen Anlage festzulegen und anzuwenden. Diesen Anweisungen muss vollumfänglich Folge geleistet werden. Bitte beachten Sie, dass solche Anordnungen stets im Interesse der Sicherheit und des Wohlbefindens unserer Gäste sowie eines geordneten Badebetriebes erfolgen.

4. Haftung

Die Benutzung der Badeanlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeinde Lützelflüh haftet nicht für:

1. Schäden, die bei Benutzung der Schwimm- und Sprunganlagen, der Spielgeräte oder sonstiger Einrichtungen des Bades entstehen,
2. Schäden, die Dritte verursachen (Diebstahl, Sachbeschädigungen, Verletzungen bei Ballspielen usw.),
3. den Verlust von Gegenständen, Geld oder anderen Wertsachen.

Dieser Haftungsausschluss gilt nicht, sofern dem Personal in diesen Fällen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.

5. Bewilligungspflicht

Nachfolgende Tätigkeiten sind nur in Ausnahmefällen und mit ausdrücklicher Bewilligung der Gemeinde oder des Bademeisterteams gestattet:

1. Veranstaltungen jeglicher Art
2. Durchführung von geleiteten Gruppen-Trainings
3. Durchführung von Kursen und Unterricht
4. Verteilen und Verkauf von Waren und Produkten
5. Verteilen von Prospekten und anderen Drucksachen.

Es gilt zudem die Benützungsordnung für Räume und Sportanlagen der Einwohnergemeinde Lützelflüh.

6. Fotografieren und Filmen

Die Verwendung von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten ist grundsätzlich nicht gestattet. Es ist aber zulässig, Bild- und Tonaufnahmen von Familienangehörigen und Freunden zu machen. Aufnahmen von weiteren Personen in Bild und Ton sind nur nach ausdrücklicher Einwilligung der Betroffenen gestattet. Die Gemeinde oder das Bademeisterteam erteilen in Ausnahmefällen Bewilligungen für weitere Foto- und Filmaufnahmen.

8. Verhalten

Im Interesse der allgemeinen Hygiene ist das Duschen vor der Benutzung der Schwimmbereiche (inkl. Plansch- und Nichtschwimmerbecken) obligatorisch.

Es sind die nach Geschlechtern getrennten Garderoben zu benutzen.

Das Verhalten und die Badebekleidung dürfen das sittliche Empfinden nicht verletzen. Das Baden ist ausschliesslich mit ordentlicher Badebekleidung (inkl. Burkini) gestattet.

Die Badegäste dürfen die anderen Badegäste weder stören noch gefährden. Ball- und Wurfspiele sind nur auf den vorgesehenen Flächen und nur wenn es das Besucheraufkommen erlaubt gestattet.

Das abspielen von Musik oder das Spielen mit Musikinstrumenten ist bei Reklamationen bzw. auf Anweisung des Personals sofort einzustellen.

Personen die unter epileptischen Anfällen, Herzkrankheiten oder ähnlichen Krankheiten leiden, sind angehalten dies dem Bademeister oder Aufsichtspersonal zu melden

Untersagt ist:

- das Hineinspringen in das Schwimmerbecken im Schwimmer Teil;
- Kopfsprünge ins Nichtschwimmerbecken;
- Ballspiele in den Schwimmerbecken und auf den Bassinumgängen; ausgenommen sind Ballspiele im Schwimmer- und Nichtschwimmerbecken mit weichen Bällen;
- die Belästigung der Badegäste durch Lärm, Spritzen und Umherjagen;
- das Mitbringen von Tieren, ausgenommen sind Hunde angeleint und beaufsichtigt im Restaurant;
- Rauchen und Essen in den Garderoben;
- der Konsum von Alkohol durch Jugendliche;
- das Mitbringen und konsumieren von Wasserpfeifen (Shishas);
- der Konsum von Drogen;
- das Liegenlassen von Abfall jeder Art;

- das Überspringen von Hecken, Abschränkungen und Durchschreitebecken;
- das Rutschen über die Wasserrutsche mit harten Schwimmbrettern.

9. Sicherheitsbestimmungen

Nichtschwimmern ist der Zutritt zu den Schwimmerbereichen aus Sicherheitsgründen untersagt. Das Aufsichtspersonal kann für Kinder in Begleitung einer erwachsenen Aufsichtsperson, welche die volle Verantwortung für das Kind übernimmt, Ausnahmen bewilligen.

In dem Schwimmer und Sprungturmbecken ist die Benutzung von Schwimmhilfen, Luftmatratzen, Schlauchbooten und ähnlicher Produkte nicht gestattet. Aquafit und Schwimmtrainings Material darf benutzt werden.

Das Tauchen mit Atmungsgeräten ist nur mit Bewilligung des Betriebspersonals gestattet.

10. Fundgegenstände

Fundgegenstände sind an der Kasse abzugeben und werden an der Kasse deponiert. Sie können bis Ende Saison abgeholt werden. Einen Monat nach der Saison kann das Schwimmbad Personal über die nicht abgeholt Gegenstände verfügen.

11. Lob und Kritik

Bitte richten Sie Lob und Kritik in erster Linie an das Bademeisterteam.

12. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt per Saison 2024 in Kraft. Sie ersetzt alle früheren Badeverordnungen.

13. Sanktionen

Wer einzelnen Bestimmungen dieser Verordnung oder den Weisungen des Bademeisterteams zuwiderhandelt, kann aus dem Schwimmbad weggewiesen werden. Wer einen Schaden der Anlage verursacht wird schadenersatzpflichtig. Die einzelnen Massnahmen können miteinander verbunden werden.

Zur Durchsetzung dieser Bestimmungen und der betrieblichen Anweisungen kann das Personal die Hilfe der Polizei in Anspruch nehmen.

Bei Zuwiderhandlung gegen diese Badeordnung sowie bei mutwilliger Verunreinigung der Anlagen kann die Betriebsleitung, unabhängig vom entstandenen Schaden, vom Verursacher nebst der Abgeltung des Schadens eine angemessene Umtriebsgebühr erheben.

Beim Erlass eines partiellen und umfassenden Zutrittsverbotes wird eine allfällig vorhandene bzw. eingesetzte Saison Abo umgehend gesperrt. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung für die nicht mehr benutzbare Abo Dauer. Gleichzeitig erfolgt grundsätzlich keine Rückerstattung auf Mieten von Kabinen und Kästchen.

14. Zufahrt

Die Gemeinde erteilt dem Schwimmbadpersonal bei hohem Besucheraufkommen die Bewilligung, das Fahrverbot zum Schwimmbad im Bereich Sportplatz Zufahrt aufzuheben, damit im Bereich Ost der Schwimmbadanlage parkiert werden kann. Weitere Parkplätze werden auf dem Parkplatz Rain angeboten.

Beschluss

Vom Gemeinderat Lützelflüh an seiner Sitzung vom 22. Februar 2024 beschlossen und auf Beginn der Badsaison 2024 in Kraft gesetzt.

Der Präsident: Der Sekretär:
sig. Kurt Baumann sig. Ruedi Berger